

VCI Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

„WHG § 78b, Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete,

1. die überschwemmt werden, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor einem Hochwasser schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener zu erwarten ist und

2. in denen durch Überschwemmungen nach Nummer 1 eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind

(2) Gebiete nach Absatz 1 sind durch die zuständige Behörde zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Nach § 76 Absatz 2 oder nach Landesrecht festgesetzte oder nach § 76 Absatz 3 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, deren Festsetzung oder vorläufige Sicherung aufgrund eines verbesserten Hochwasserschutzes durch öffentliche Hochwasserschutzanlagen aufgehoben wird, gelten in ihrem bisherigen räumlichen Umfang als öffentlich bekannt gemachte Gebiete nach Satz 1.

(3) Zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, dürfen in Gebieten nach Absatz 2 bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(4) In Gebieten nach Absatz 2 sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.“

VCI-Kommentierung:

Mit § 78b WHG soll die Kategorie der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ auf Bundesebene eingeführt werden. Sie soll dabei aus dem Hochwasserrisikomanagement ins Ordnungsrecht überführt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass auch hinter den Deichen eine „hochwasserangepasste“ Bauweise ordnungsrechtlich durchgesetzt werden könnte.

Die vorgeschlagene Formulierung in § 78b Absatz 1 Nummer 1 lässt allerdings offen, welche Hochwassergefährdung hier zugrunde zu legen ist. Bei der Regelung „statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener“ ist zu befürchten, dass bei der Abgrenzung der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ auf unterschiedliche Hochwasserszenarien zurückgegriffen wird. Hier muss mit großen Rechtsunsicherheiten gerechnet werden.

In der Begründung wird auf das hessische und sächsische Landeswassergesetz verwiesen. Aber bereits diese beiden Landesgesetze weichen in den Bemessungsgrundlagen für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete voneinander ab.

Da es sich bei der Hochwassergefährdung hinter den Deichen um eine Risikobetrachtung handelt, sollte man diese Gebiete im Risikomanagement belassen. Wir sehen daher die heutige Regelung der §§ 73 – 75 WHG als ausreichend an.

Im WHG § 78b Absatz 3 wird die Forderung erhoben, bauliche Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zum Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasser nur hochwasserangepasst zu errichten oder zu erweitern. Vom Wortlaut dieser Bestimmung sind zunächst keine baulichen Anlagen von der geforderten Hochwasseranpassung ausgenommen. Jede Industrieanlage, die möglicherweise automatisch betrieben wird und in der sich Service-Personal nur periodisch für kurze Zeit aufhält, hat bei Neuerrichtung oder Erweiterung die bauliche Hochwasserangepasstheit ebenso nachzuweisen, wie ein Wohnhaus. Da diese Forderung vorrangig auf den Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit ausgerichtet zu sein scheint, wird die uneingeschränkte Ausdehnung auf bauliche Anlagen im Industriebereich als unverhältnismäßig angesehen.

VCI Forderung:

Die Neuregelung des § 78b WHG birgt zahlreiche Rechtsunsicherheiten und ist daher in der vorgeschlagenen Form abzulehnen bzw. zu überarbeiten.

Die Formulierung im WHG § 78b Absatz 3 sollte uneingeschränkt nur für Wohngebäude gelten. Bauliche Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sollten bauliche Hochwasseranpassungen bezogen auf ein 100-jähriges Hochwasser nur vornehmen müssen, wenn durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können.

Ansprechpartner: Dr. Thomas Kullick
Telefon: +49 (69) 2556-1445
E-Mail: kullick@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.